

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	11 (1938-1939)
Heft:	12
Artikel:	Schwachsinn und Kriminalität
Autor:	Lenzlinger, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-850946

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER ERZIEHUNGS-RUNDSCHAU

ORGAN FÜR DAS ÖFFENTLICHE UND PRIVATE BILDUNGSWESEN DER SCHWEIZ

48. JAHRGANG DER „SCHWEIZERISCHEN PÄDAGOGISCHEN ZEITSCHRIFT“, 32. JAHRGANG DER „SCHULREFORM“

Herausgegeben von Dr. K. E. Lusser, St. Gallen, in Verbindung mit Dr. W. v. Gonzenbach, Professor der Eidgen. Technischen Hochschule, Zürich, Universitäts-Professor Dr. H. Hanselmann, Zürich, Erziehungsrat J. Schälin, Menzingen, A. Scherrer, Trogen, Schulinspektor des Kts. Appenzell A.-Rh., Universitäts-Professor Dr. C. Sganzini, Bern. Redaktion: Dr. K. E. Lusser, Rosenberg, St. Gallen

ST. GALLEN

MÄRZHEFT 1939

NR. 12 XI. JAHRGANG

Schwachsinn und Kriminalität.

Von Dr. J. LENZLINGER, Kantonsrichter, St. Gallen.

Der Schwachsinnige spielt im Strafrecht eine bedeutsame doppelte Rolle:

- 1) als Täter;
- 2) als Opfer der Straftat (als Deliktsobjekt). Ich beschränke mich auf eine Betrachtung des Schwachsinnigen als Täter.

Zunächst schildere ich einige charakteristische Wesenszüge der Delikte Schwachsinniger.

a) Oft besteht eine krasse Mißproportion zwischen Ursache und Schwere der Straftat Schwachsinniger.

Aus kleinen Ursachen und aus geringfügigen Motiven schreitet der Schwachsinnige nicht selten zu ganz erheblichen Rechtsbrüchen.

Zwar ist auch bei geistig vollwerten Delinquen-ten durchaus nicht immer ein Ebenmaß zwischen Größe der Ursache und der Straftat vorhanden. Um nur ein einziges vielbesprochenes Beispiel zu erwähnen: der sehr intelligente Mörder Irniger erschoß den Chauffeur im Walde von Baar weniger Franken wegen. Beute eine Bagatelle, Wirkung des Verbrechens Verlust eines braven Menschenlebens.

Aber in der Regel können wir bei geistig nicht beschädigten Rechtsbrechern doch eine gewisse Adaequanz feststellen, d. h. die Straftaten steigen und sinken in ihrer Schwere je nach Größe der Interessen und Wucht der Motive. So wird z. B. die Brandstiftung meistens aus einer bittersten finanziellen Bedrängnis heraus, aus Krisennot, begangen. Aus Verschuldung, Betreibung, Konkursdrohung heraus bot sich kein redlicher Ausweg mehr. Erst dann wurde die finanzielle Sanierung durch das Mittel der Brandstiftung versucht.

Nicht so beim Schwachsinnigen! Irgendein böses Wort, irgendwelche Zurechtweisung, eine wirkliche oder vermeintliche Hintansetzung seiner Person und Bevorzugung eines Anderen, und schon rächt sich der Schwachsinnige in Form eines wuchtigen Verbrechens (z. B. Feuerlegung an eine Anstalt etc.).

b) Der Schwachsinnige versteckt seine Gefühle.

Natürlich gibt auch der geistig normale Rechtsbrecher nicht vor Verübung der Straftat seine Visitenkarte dem Opfer ab, auf welcher der Plan geschrieben ist. Aber er ist immerhin mitteilsamer, gesprächiger. Er gibt seine inneren Zustände und Reaktionen mehr nach außen kund. Manchmal hat er das Herz auf der Zunge. Darum läßt sich z. B. bei strafbaren Racheakten geistig Vollwertiger ein Crescendo beobachten. Die kommende Explosion kündet sich an.

Im Gegensatz hiezu ist der Schwachsinnige meistens eine eingekapselte, nach innen gekehrte Natur, verschlossen, mißtrauisch, ungesellschaftlich. Er ist ein Einzelgänger. Deshalb zeigt er nach außen keine innere Erregung. Er bleibt dem fremden Auge der Kalte. Dann aber, wenn niemand etwas vermutet, in Stille und Heimlichkeit geht er ans strafbare Werk.

c) Der Schwachsinnige greift selten offen an.

Nur selten trägt er ein offenes Visier. Der Mut, welcher ringt und schwingt und die Kräfte mißt, ist nicht Eigenart des Schwachsinnigen. Seine geistigen Fähigkeiten sind stark herabgesetzt. Mit diesen vermindernden geistigen Energien laufen meistens auch körperliche Plumpheit, Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit einher. Aus diesem Doppelgrund fehlt es dem Schwachsinnigen an Mut, auch im Bösen. So erklärt es sich psychologisch, daß der Schwachsinnige häufig aus dem Hinterhalt die Straftat verübt. Mehr instinktmäßig als überlegt, wählt er den Ort des kleinsten Widerstandes zur Angriffsfläche. So rächt er sich beispielsweise gegenüber Erwachsenen an deren hilflosen Kindern.

d) Der Schwachsinnige ist reuelos.

Reue setzt naturgemäß Schuldeinsicht voraus. Um seine Schuld bereuen zu können, muß der Täter

sie erkennen. Diese Schulderkenntnis, der Ausgangspunkt der Reue, fehlt aber mehr oder weniger dem Schwachsinnigen. Er erfaßt nicht die Folgenschwere seiner Tat. Er ermißt nicht die Tragweite des strafbaren Geschehens. Was aus seiner Tat an Leid und Unheil für das Opfer und seine Angehörigen erwuchs, kann der Schwachsinnige nicht im Gesamtumfang überblicken. Die Bedeutung der Rechtsordnung ist für den Schwachsinnigen nur ein schimmerhafter Vorstellungsinhalt. Die ethischen Begriffe sind beim Schwachsinnigen abgestumpft und verkümmert. Soziales Gewissen und öffentliches Verantwortungsbewußtsein sind nur primitiv entwickelt.

Aus allen diesen Gründen wird der Schwachsinnige nach vollbrachtem Verbrechen nicht in den seelischen Tiefen erschüttert. Ihn erfaßt kein Grauen vor der eigenen Tat. Ihn rüttelt nicht das böse Gewissen. Er ist seelisch nicht zermürbt. Ihm bangt auch nicht vor den kommenden strafrechtlichen Folgen seines Verbrechens, weil er sie weder kennt noch deutlich ahnt.

Auf diese Weise kann es kommen, daß ein Geistesschwacher, an dessen Hand noch frisches Blut des Opfers klebte, im Verhör Kastanien aus der Tasche nehmen und essen kann, welch unvergeßliches Bild sich mir als Staatsanwalt einmal gezeigt hat. Vollständiger Mangel der Schuldeinsicht und der Reue!

e) Der Schwachsinnige ist oft ein Gewohnheitsverbrecher.

Weil er das Unrecht nur kümmert oder gar nicht einsieht, im Augenblick der Versuchung die Straffolgen nicht ermißt, besteht die Gefahr, daß der Schwachsinnige rückfällig wird. Im Gegensatz zur geistigen Schwäche können bestimmte Triebe beim Imbezillen stark sein. Diese Triebe finden kein Gegengewicht im Verstand. Weil kein Korrektiv da ist, brennen dann die Triebe hemmungslos mit dem Schwachsinnigen durch. Deshalb wird das Delikt Gewohnheit, wenn nicht durch Detention und scharfe Kontrolle vorbeugend gewirkt wird. Gilt schon vom geistig vollwertigen Gewohnheitsverbrecher der lateinische Satz: „Die Natur magst Du mit der Gabel fortjagen, immer wieder kehrt sie zurück“, so trifft dieses Zitat in erhöhtem Maße auf den geistesschwachen Delinquenten zu.

f) Der Schwachsinnige ist meist geständig.

Bestreitung von Täterschaft und Tat setzt eine gewisse geistige Beweglichkeit voraus. Exculpatioineinreden kann nur ein geistiges Spekulationsvermögen erheben. Die geistige Abwehr gegenüber der Strafjustiz und deren Untersuchungsmethoden hat ein Kombinationstalent zur Vorbedingung.

Der Schwachsinnige verfügt nicht über genügend geistige Kräfte, um eine Defensivtaktik sich zurechtzulegen. Intrigue, Verstellung, List — Merkmale der Bestreitung — übersteigen den geistigen Horizont

des Schwachsinnigen. Deshalb weicht er nicht aus. In der überwiegenden Mehrzahl der Straffälle Schwachsinniger bewahrheitet sich das volkstümliche Sprichwort: „Kinder und Narren sagen die Wahrheit“.

Uebrigens versteht der Schwachsinnige auch nicht seine Straftat zu maskieren. Weil er sie nicht tarnt, verrät sie ihn auch rasch. Darum entweichen die Schwachsinnigen selten der Rechenschaftsablegung.

Aufreibend und mühsam gestaltet sich hingegen das Verhör mit Geistesschwachen. Kaum sind sie an ihren „Fall“, an die rechtlich entscheidenden Vorgänge und Fragen heranzubringen. Sie sind so blöd, zerstreut, zerflattert, daß es den Untersuchungsorganen sehr schwer fällt, sie auf das abzuklärende Thema zu konzentrieren. Der Schwachsinnige geht nicht aus sich heraus. Nicht in freier Rede Lauf schildert er das Drum und Dran und das Warum der Straftat. Jeder Meter Terrains muß ihm mühsam, manchmal unter Aufgebot besonderer pädagogischer Geschicklichkeit, abgerungen werden. Nach langem Warten ein leises Ja oder Nein, das ist manchmal die einzige Resonanz von Seite des verhörten schwachsinnigen Beklagten.

Ist endlich dieses dumpfe Ja oder Nein hörbar, so beschleicht den Untersuchungsbeamten immer noch wieder das unsichere Gefühl, ob der Schwachsinnige seine Antwort wirklich bewußt erteilte oder nur in äußerlicher Anpassung an die Fragestellung.

Es wachsen die untersuchungstechnischen Schwierigkeiten, wenn es gilt, heikle Unterscheidungen, welche aber juristisch die Lage wesentlich verschieben, abzuklären. Denken wir an Mord oder Totschlag, wo die Frage des Affektes bei der Tötung, die Weggabelung darstellt.

g) Beim schwachsinnigen Verbrecher zeigt sich besonders häufig die Vererbung.

Trotz aller intensiven Forschungen, trotz erfreulicher Teilresultate sind doch die letzten Hintergründe, Fragenkomplexe und Gesetze der Vererbung noch vielfach ein gar wunderlich Kapitel.

So zahlreich aber auch die Rätsel sein mögen, so zeigt sich doch gerade in der Kriminalität der unheimliche Einfluß der Vererbung.

Wie positive Kräfte und Energien, wie die Lebensbeschreibungen hochragender Gestalten der Weltgeschichte lehren, sich vererben, so vererbt sich auch der Hang zum Bösen. Es gibt eine Vererbung schlimmer Anlagen. Oft zeigt sich hinter dem Verbrechen der Einfluß eines passiven Erbgutes. So gerade auch beim schwachsinnigen Täter. Darum ist es interessant, seinen Stammbaum zu studieren. Wie weist die Ahnenreihe väter- wie mütterlicherseits manchmal geradezu erschütternd den Schwachsinn auf, so daß es verwunderlich wäre, wenn aus derartig havarierter Aszendenz ein geistig vollwer-

tiger Nachkomme hervorgege. Noch mehr! Gar nicht so selten zeigt sich die Erscheinung, daß bei den Vorfahren nicht bloß der Schwachsinn, sondern auch schon der Hang zu irgendeiner bestimmten Deliktskategorie (Diebstahl, Sittlichkeitsverbrechen etc.) ausgeprägt war, welcher der schwachsinnige Rechtsbrecher zuneigt.

Hereditär besonders stark belastet sind zumeist die schwachsinnigen Täter, welche von Alkoholikern abstammen. Das ist die vererbliche Wirkung des gewohnheitsmäßigen ausschweifenden Alkoholgenusses, daß der Sklave des Alkohols nicht bloß seine körperliche Gesundheit, seine geistigen Kräfte schwächt und ruiniert und an den Bettelstab kommt, sondern daß er oft ein minderwertiges Geschlecht erzeugt, welches den harten Lebensanforderungen und Lebensfraktionen nicht gewachsen ist.

*

Um den schwachsinnigen Rechtsbrecher herum gruppieren sich einige bedeutsame strafrechtliche Probleme. So steht der Schwachsinn beispielsweise in enger Berührung mit der Frage der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit.

Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit wird durch 2 Komponenten bestimmt: Verstand und Wille.

Der Verstand muß hinreichen, um das Unrecht der Handlungsweise einzusehen. Der Wille muß so frei sein, daß er der verstandesmäßigen Einsicht in das Unrecht gemäß handeln kann. Erst wenn diese beiden Größen gegeben sind, besteht subjektive Haftung und Verantwortlichkeit für eine Straftat.

Wohl zu beachten ist, daß die beiden erwähnten Größen durchaus nicht immer miteinander auftreten und verbunden sind. Menschen von hoher Intelligenz können den freien Willen, das freie Selbstbestimmungsrecht verloren haben, weil sie von dunklen, unentwirrbares Kräften gezwungen werden, etwas zu tun, was strafbar ist und als strafbar vom Verstand klar erkannt wird. Man denke an Manien, z.B. Kleptomanie, Pyromanie. Sinnlos, zwecklos, einfach, weil eine innere Macht dazu allgewaltig drängt, wird eine Straftat verübt. Für den Kleptomanen ist Stehlen Selbstzweck, inneres Erlebnis, innere Befriedigung, ohne daß die finanziellen Verhältnisse dazu Anlaß bieten. Der Pyromane legt Feuer und schweigt innerlich beim Anblick der Flammen, die zum nächtlichen Himmel emporsteigen, ohne daß er dem Hausbesitzer feindlich gesinnt wäre oder ohne daß er selbst als Eigentümer des eingeäscherten Hauses aus den Versicherungen einen Nutzen zöge. Er weiß nicht warum, aber ein geheimnisvoller Zwang, ein abnormales inneres Gesetz ist übermäßig über den an sich durchaus reifen Verstand. „Er tut, was er nicht lassen kann“, trotz klarer Erkenntnis des Strafrisikos.

Zwischen die volle Zurechnungs- und die volle Unzurechnungsfähigkeit schieben sich aber variantenreiche Zwischenstufen ein. Vor allem der Verstand, die Einsicht in das Strafbare, kann zwar nicht ganz fehlen, aber mehr oder weniger stark vermindert sein. Vom Erkenntnisvermögen ist nur ein Torso vorhanden.

Als Lebenskenner stellt daher das Strafrecht im Allgemeinen in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit drei verschiedene Menschengruppen auf: die Zurechnungsfähigen, die vermindert Zurechnungsfähigen, die Unzurechnungsfähigen.

Die gänzlich Zurechnungsfähigen tragen die strafrechtliche Vollverantwortung, sofern sie auch ihrem Alter nach strafrechtlich mündig sind.

Die gänzlich Unzurechnungsfähigen haften strafrechtlich gar nicht. Sie trifft kein richterliches Strafurteil. Sie erwartet keine Strafe. Zuchthaus, Gefängnis sind nicht der Strafvollzugsort, wo sie hingehören. Vielmehr findet bei Unzurechnungsfähigkeit eine Adactalegung des Strafverfahrens statt. Hingegen greifen Verwahrungs- und Sicherungsmaßnahmen administrativer Art gegenüber unzurechnungsfähigen Rechtsbrechern Platz, z.B. Detention in einer Irren- oder Schwachsinnigenanstalt. Die Dauer solcher Maßnahmen richtet sich nach den Bedürfnissen des öffentlichen Rechtsgüterschutzes.

Wie der Begriff besagt, ist die verminderte Zurechnungsfähigkeit grundsätzlich für ihr Tun strafrechtlich haftbar, aber ihre Tat ist nur vermindert strafbar, mit geringeren Strafen belegt. Der Rahmen der sonst gültigen gesetzlichen Strafandrohungen ist in Rücksicht auf die herabgesetzte Zurechnungsfähigkeit gesprengt.

So einleuchtend und klar diese übliche Dreiteilung der Zurechnungsfähigkeit und der Haftungsgrade in der Theorie aber auch ist, so groß sind anderseits die Schwierigkeiten der Grenzziehung zwischen den 3 Gruppen der Zurechnungsfähigkeit in der Praxis. Warum?

Selten schafft das warm pulsierende Leben nach dem Schema und nach Klassifizierungen. Darum finden wir auch bezüglich der Zurechnungsfähigkeitsgrade im praktischen Leben in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle keine festen Grenzen. Sie sind relativ. Sie verschieben sich je nach der Auffassung des Experten oder des Richters. Mit anderen Worten: das subjektive Ermessen des Sachverständigen oder des Urteilenden hat hier einen weiten freien Spielraum. Die Übergänge von einer zur anderen Zurechnungsfähigkeitsgruppe sind zumeist verschwommen. Zahlreich sind die sog. Grenzfälle. Als seelische Vorgänge und Zustände sind die Zurechnungsfähigkeitsgrade nicht wägbar, nicht meßbar, nicht sichtbar. Immer noch besitzt die Strafjustiz keine Röntgenapparate zur Durchleuchtung von Seele und Geist! Dazu gesellt sich die

Erscheinung, daß gerade die Psychiater programmatisch, fast möchte ich sagen, von Hause aus, die Anforderungen an die verminderte Zurechnungsfähigkeit und an die Unzurechnungsfähigkeit höher oder niedriger stellen. Weil die Prämissen verschieden sind, sind es auch die Schlußergebnisse.

Wo geht die Zurechnungsfähigkeit in die verminderte, wo die verminderte in die gänzliche Unzurechnungsfähigkeit über? Was ist absolute Wahrheit?

Von der Strafjustiz wird der Psychiater als Experte herangezogen. Er darf aber nur der Gehilfe des Richters sein. Das Richterkollegium darf und muß jedes psychiatrische Gutachten auf seine Beweisdurchschlagskraft überprüfen. „Soviel gilt eine Autorität, als sie Gründe für ihren Standpunkt besitzt.“ Dieser lateinische Satz muß der Kompaß für das Verhältnis des Richters zum psychiatrischen Gutachten sein.

Aus diesem Grunde kann ein konkreter Straffall eines Schwachsinnigen Meinungsverschiedenheit zwischen Psychiater und Strafrichter und schwere Verantwortung der Entscheidung bringen.

Vor zwei Extremen ist zu warnen. Schädlich ist das „tout comprendre tout pardonner“ so mancher Psychiater. Schädlich ist schroffe richterliche Strenge, welche ihr Auge nur auf die Tat und nicht auch auf den Täter richtet und einzig dem Vergeltungs- und Abschreckungszweck dient. Das Ideal ist die goldene Mittellinie, welche den vom Psychiater ausgeforschten subjektiven Verhältnissen des Täters gerecht wird, aber gleichzeitig auch die Sicherung der Rechtsgüter des Staates und Volkes wirksam durchführt. In diesem Sinne müssen Psychiatrie und Strafjustiz nicht gegen- sondern miteinander marschieren. —

Beim schwachsinnigen Sittlichkeitsverbrecher taucht gelegentlich die Frage der Sterilisation und Kastration auf.

Der Strafrechtler übt hier eine gewisse Zurückhaltung. Wohl unterbinden diese Maßnahmen die Gefahr eines schwachsinnigen Nachwuchses. Allein die Sterilisation rottet den sexuellen Drang nicht aus und deshalb bleiben die schwachsinnigen Sexualverbrecher trotzdem die ewig Gestrigten. So bringt die Sterilisation wohl die Folgenverhütung, aber nicht die Besserung der schwachsinnigen Sittlichkeitsdelinquenten.

Weiter geht die Kastration. Sie ist radikaler. Sie trifft wirksamer die Libido. Aber sie ist anderseits ein so wuchtiger Eingriff in das Wesen des Menschen, daß derselbe fortan nur noch eine Halbheit ist, naturuntreu, getroffen für die Zukunft. Die Eunuchengestalten sind im Grunde doch erbarmenswerte Gebilde!

Deshalb die Reserve des Strafrechts auf diesem Gebiete, welches oft auch umkämpft ist von den Weltanschauungen. —

Aehnlich gelagert ist die Frage der Erlaubtheit der Fruchtabtreibung gegenüber weiblichen Sexualverbrecherinnen von geistiger Minderwertigkeit.

Wenn auch die Gefahr hereditärer geistiger und moralischer Belastung des Nachwuchses unverkennbar ist, so ist doch nach dem geltenden st. galloischen Strafgesetz wie auch nach Art. 120 des am 1. Januar 1942 in Kraft tretenden einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuches die sog. eugenische und auch die soziale Indikation nicht anerkannt. Zur künstlichen Beseitigung der Leibesfrucht berechtigt ausschließlich die sog. medizinische Indikation. Sie setzt Großgefahr für Leib und Leben der Schwangeren voraus und dieses Großrisiko muß von einem Amtsarzt bestätigt werden. —

So bestehen zwischen Schwachsinn und Kriminalität enge Beziehungen. Deshalb wird gerade der Strafrechtler alle edlen und tauglichen Bestrebungen zur Behebung des Schwachsinnen und zur Bekämpfung seiner Ursachen warm begrüßen.

„Die Schule in der Schweiz“.

Eine Buchbesprechung. Von Dr. HEINRICH KLEINERT, Bern.

Nach Art. 27 der Bundesverfassung ist das öffentliche Schulwesen Sache der Kantone. Diese den Kantonen eingeräumte Selbständigkeit hat dazu geführt, daß wir in der Schweiz 25 verschiedene Schulorganisationen besitzen und damit im Schulwesen eine Mannigfaltigkeit aufweisen, wie sie wohl nirgends auf der Welt auf so engem Raum ein zweites Mal auftritt. Wohl bestehen Beziehungen von einem Kanton zum andern, wohl sucht man gelegentlich die eine oder andere Frage in gleicher Weise zu lösen, aber im Allgemeinen betonen die Kantone ihre Souveränität auf dem Gebiete der Schule mit allem Nachdruck. Und trotzdem besteht eine Einrichtung, die dazu angetan ist, ein, wenn

auch loses Band um die 25 Schulorganisationen der Schweiz zu schlingen: Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Die Tätigkeit dieser Konferenz wird seit dem Jahre 1913 festgehalten im „Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen“, dessen 24. Jahrgang 1938 kurz vor Neujahr als stattlicher Band von gegen 400 Seiten Umfang erschienen ist. (Verlag: Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren. Beziehbar durch Frl. Dr. Bähler, Aarau.) Er trägt den Titel „Die Schule in der Schweiz“ und hat im Hinblick auf die Landesausstellung in Zürich neben einem besonderen Gewand auch einen un-